

# **Satzung**

der

## **AWO-Saarland-Stiftung**

in Saarbrücken

### **Präambel**

Anliegen der Stiftung ist es, zur Unterstützung und Förderung von sozial benachteiligten oder gefährdeten Menschen vor allem dort tätig zu werden, wo die öffentliche Förderung nicht oder nur beschränkt wirksam wird.

### **§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „AWO-Saarland-Stiftung“.  
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Stiftungszweck**

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Unterstützung von Wohnungslosen und anderen Menschen, die sich in einer besonderen sozialen und wirtschaftlichen Notlage befinden
  - Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen unter der Voraussetzung, dass die Mittel der Stiftung nur gemäß § 2 dieser Satzung verwendet werden. Die Mittel werden vorrangig dem AWO

Landesverband Saarland e. V. und den ihm angeschlossenen Mitgliedern für Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

- 3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- 1) Höhe und Zusammensetzung des Anfangsvermögens ergeben sich zum Zeitpunkt der Gründung aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftung); § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

#### **§ 6 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

Die Haftung der Stiftungsorgane ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### **§ 7 Stiftungsvorstand**

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; die späteren Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen.
- 2) Im Falle eines mehrköpfigen Stiftungsvorstands bestimmt der Stiftungsrat den/die Vorsitzende/n und gegebenenfalls stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und dauert von einer Landeskonferenz der AWO Saarland e. V. bis zur nächsten. Eine Wiederberufung ist möglich. Die erste Amtsperiode endet mit der nächsten Landeskonferenz, bei der ein neuer Landesvorstand gewählt wird. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand weiter.
- 4) Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Stiftungsrat abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes benennt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

- 5) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.

### **§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- 1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus einer Person, so ist diese einzelvertretungsberechtigt. Im Falle eines mehrköpfigen Vorstandes vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam.
- 2) Der Stiftungsvorstand kann im Einzelfall durch den Stiftungsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden.
- 3) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehört
  - a. die Verwaltung der Stiftung sowie die nachhaltige Verfolgung des Stiftungszwecks und ordnungsgemäße Vergabe der Stiftungsmittel
  - b. die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes mit Vorschlägen zur Mittelverwendung
  - c. die Buchführung über Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
  - d. die Vorlage einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung mit Vermögensrechnung und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für den Stiftungsrat.
  - e. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

### **§ 9 Stiftungsrat**

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sechs Personen. Er setzt sich zusammen aus
  - a. dem/der Vorsitzenden des AWO Landesverband Saarland e.V.. Diesem wird das Recht eingeräumt an seiner Stelle den Ehrenvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied des AWO Landesverband Saarland e. V. als Stiftungsratsmitglied zu benennen. Diese Benennung erfolgt für die Dauer der gesamten Amtsperiode.
  - b. bis zu zwei weiteren Mitgliedern aus dem Landesvorstand des AWO Landesverband Saarland e. V.
  - c. weiteren Personen mit besonderen Kenntnissen und spezifischer Erfahrung des Finanzwesens
  - d. weiteren Personen, die in besonderem Maße die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege fördern.
- 2) Die Stiftungsratsmitglieder zu b) - d) werden vom Stifter berufen.
- 3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und dauert von einer Landeskonferenz der AWO Saarland e. V. bis zur nächsten. Eine Wiederberufung ist möglich. Die erste Amtsperiode endet mit der nächsten Landeskonferenz, bei der ein neuer Landesvorstand gewählt wird. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Stiftungsrat weiter.

- 4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer einer Amtsperiode.
- 5) Die weiteren Stiftungsratsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Stifter abberufen werden.
- 6) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.

### **§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates**

- 1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und überwacht und berät den Stiftungsvorstand.
- 2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
  - a. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel
  - b. Entscheidung über eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat
  - c. die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - d. die Genehmigung des Haushaltsplans
  - e. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - f. Die Beschlussfassung über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Aufhebung und Zusammenlegung gemäß § 11 und 12 dieser Satzung.
- 3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 11 Satzungsänderungen/Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- 1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren sind zulässig, wenn sie der Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich sind.
- 2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- 3) Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen kann der Stiftungsrat auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung beschließen.
- 4) Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Satzungsänderungen nach Absatz 1 werden vom Stiftungsrat mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.
- 5) Beschlüsse nach Absatz 1 - 3 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde (§ 12) wirksam. Bei Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, ist zuvor eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 12 Anfall des Stiftungsvermögens**

- 1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den AWO Landesverband Saarland e. V.
- 2) Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 Stiftungsaufsicht**

- 1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Saarländischen Stiftungsgesetzes.
- 2) Die stiftungsrechtlichen Pflichten sind zu beachten.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung durch die Stiftungsbehörde des Saarlandes in Kraft.

Genehmigte Fassung vom 06.04.2009, mit genehmigter Änderung vom 03.04.2013.